Der Zivilschutz in der Gemeinde

Autor(en): **König, Walter**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **15 (1968)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-365426

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Zivilschutz in der Gemeinde

Walter König, Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz

Kriege und andere Katastrophen können für eine darauf nicht vorbereitete Zivilbevölkerung verheerende Auswirkungen haben. Bestimmte Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges lehren, dass ein Zusammenbruch der zivilen Front sogar den Zusammenbruch der militärischen Front zur Folge haben kann.
Leistungsfähige Zivilschutzorganisationen bilden die Voraussetzung für wirksame Schutz-, Betreuungs- und Hilfsmassnahmen zugunsten der Zivilbevölkerung. Unser Ueber- und Weiterleben als Nation muss auch unter schwierigen Bedingungen gesichert sein.

So gesehen ist der Zivilschutz — wie die Armee — zu einer Aufgabe von nationaler Bedeutung geworden, deren Ausführung grundsätzlich in den Pflichtenkreis der Gemeinden fällt; denn *sie* sind nach dem Bundesgesetz vom 23. März 1962 auf ihrem Gebiet die Hauptträger des Zivilschutzes. Ihnen obliegt es daher, je nach ihrer Grösse, Schutzorganisationen oder selbständige Kriegsfeuerwehren zu bilden und für den baulichen Schutz zu sorgen.
Der Bau von öffentlichen Schutzräumen, Anlagen und Einrichtungen für die örtliche Schutzorganisation sowie von Sanitätshilfsstellen oder andern sanitätsdienstlichen Anlagen kostet Geld. Die Subventionen, welche die Gemeinden von Bund und Kanton erhalten, sind jedoch aus nationalem Interesse derart hoch angesetzt, dass die den Gemeinden verbleibenden Kostenanteile im Mittel nur noch 20 Prozent ausmachen. Auch muss ja nicht alles auf einmal gebaut werden; die Aufwendungen für den baulichen Zivilschutz lassen sich auf viele Jahre verteilen. Und wenn es gar gelingt, die öffentlichen Bauvorhaben in der Projektierungsphase mit Zivilschutzbauten zu kombinieren und sogenannte Mehrzweckbauten zu erstellen, dann kann ebenfalls Geld gespart werden.
Nur im Zusammenwirken aller Beteiligten, der Behörden, Bürger und Bürgerinnen, kann der Zivilschutz als Gemeinschaftsaufgabe gelöst werden. Den Gemeindebehörden fällt dabei die Führung zu. Sie haben in ihrer Eigenschaft als Mitglieder von Räten und Kommissionen wichtige und abgewogene Entscheidungen vorzubereiten und zu treffen, die möglicherweise eines Tages für das Ueber- und Weiterleben der Einwohner ihrer Ortschaft grosse Bedeutung haben. Das Verantwortungsgefühl der Behörde überträgt sich auf die Bevölkerung, die ihrerseits den behördlich angeordneten Schutzmassnahmen immer mehr Verständnis entgegenbringt und positiv mitmacht.

Der Ortschef als verantwortlicher Leiter der Zivilschutzorganisation ist auf die ständige moralische und finanzielle Unterstützung durch die Gemeindebehörde angewiesen. Die Wirksamkeit seiner Vorkehren hängt weitgehend von der Schutzorganisation ab, die er dank Einsicht und Mithilfe von Zivilschutzkommission, Gemeinderat und Souverän nach und nach personell aufbaut und mit Bundesmaterial ausrüstet. Der Zivilschutz wird zusammen mit der Verwirklichung der übrigen Gemeindeaufgaben organisch wachsen und sich entwickeln, sofern nicht unvorhergesehene Ereignisse zu beschleunigter Arbeit zwingen und ihm eine gewisse Priorität verleihen. *Zivilschutz ist heute — wie die Feuerwehr oder der Gewässerschutz — zu einer Daueraufgabe geworden.*
Diese den Gemeinden durch Bundesgesetz auferlegte neue Pflicht bildet einen Bestandteil der kurz- und langfristigen Orts- und Finanzplanung und ist darin zu berücksichtigen. Massgebend hiefür ist der Gemeindezivilschutzplan, der vom Ortschef erstellt und vom Kanton geprüft und genehmigt wird. Dieser Plan enthält nach den Weisungen des Bundesamtes alle erforderlichen Angaben und ist die eigentliche Grundlage für den Auf- und Ausbau des Zivilschutzes in organisatorischer und baulicher Beziehung auf lange Sicht; ihm kommt deshalb grosse Bedeutung zu.
Wer sich behördlicherseits für den Zivilschutz einsetzt, tut es in erster Linie für den Schutz sowohl des Gemeinwesens, in dem er lebt und dem er dient, als auch der gesamten Einwohnerschaft. Als Ganzes betrachtet, kommen aber alle diese Vorbereitungen der Erhöhung der totalen Abwehrbereitschaft unseres Landes zugute; sie helfen wirksam mit, den Preis für bewaffnete Konflikte mit der Schweiz möglichst hoch anzusetzen und möglichst «unrentabel» zu gestalten.